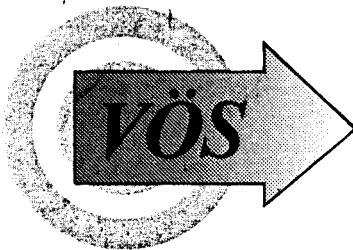


55/SN-324/ME



Verein Österreichischer Steuerzahler

1010 Wien, Rotenturmstraße 13
Telefon (0 222) 533 63 14

Herrn
Präsident des Nationalrates
Heinz Fischer

Parlament
1017 Wien

Wien, am 13.9.1993
Dr.B/Gi

STAMP: 54 -GE/19
Datum: 16. SEP. 1993
Erstellt: 20. Sep. 1993

H. J. J. J.

Betrifft: 1. Stellungnahme zum Steuerreformgesetz 1993
2. Vorschlag zur Erbschafts- und Schenkungssteuerreform

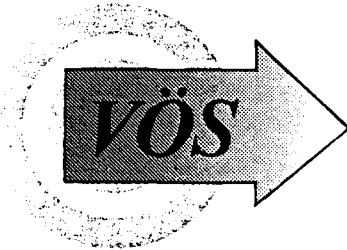
Sehr geehrter Herr Präsident!

In der Anlage werden 25 Exemplare unserer Stellungnahme zum Steuerreformgesetz 1993 sowie gesondert ein Vorschlag zur Erbschafts- und Schenkungssteuerreform mit dem höflichen Ersuchen um Verteilung übermittelt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

[Signature]
Dkfm. Dr. Franz BURKERT
Präsident

Beilagen w.e.



Verein Österreichischer Steuerzahler

1010 Wien, Rotenturmstraße 13
Telefon (0 22 2) 533 63 14

Herrn
Präsident des Nationalrates
Heinz Fischer
mit der Bitte um Zuweisung an die Clubs der im
österr. Nationalrat vertretenen politischen Parteien

Parlament
1017 Wien

Wien, am 10.9.1993
Dr.B/Gi

Betrifft: Reform der Erbschafts- und Schenkungssteuer;
Abgeltung: Zuschlag zur Grundsteuer

Sehr geehrter Herr Präsident!

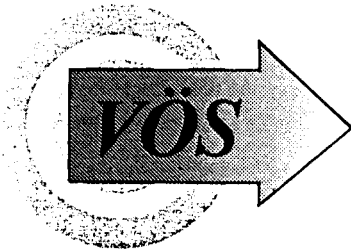
Der Verein Österreichischer Steuerzahler erlaubt sich die Anregung vorzubringen, die Schenkungs- und Erbschaftssteuer durch einen Zuschlag zur Grundsteuer abzugelten.

Die Reform der Erbschafts- und Schenkungssteuer ist noch ein offener Baustein der Steuerreformetappe II. Mit dem Entfall der Erbschafts- und Schenkungssteuer in Kompensation mit einem Zuschlag (zur Grundsteuer) würde die erfolgreiche Reformlinie, wie sie die Besteuerung der Kapitalerträge und der Entfall der Vermögensteuer darstellen, konsequent fortgesetzt werden.

Hiezu darf folgendes als Begründung vorgebracht werden:

Durch die Maßnahmen auf dem Gebiet der Kapitalertragsteuer ist der Besteuerungsgegenstand für die Erbschaftssteuer bereits wesentlich reduziert; ein Großteil an Vermögenswerten unterliegt sohin keinem weiteren Besteuerungsvorgang. Andere Vermögenswerte unterliegen weiterhin gesetzlich dem vollen Erbschaftssteuertarif, allerdings ist eine Vielzahl von Vermögenswerten, wie Schmuck, Sammlungen, Kunstgegenstände, etc, nur schwer erfaßbar. Auch ist die unterschiedliche steuerliche Behandlung steuerpflichtiger Schenkungsvorgänge gegenüber den durch den Zinsabschlag bereits abgegoltenen Erbvorgängen schwer verständlich. Es könnten sich zufolge der auf der Hand liegenden Gestaltungsmöglichkeiten bedeutende administrative Schwierigkeiten ergeben. Es ist auch zu erwarten, daß sich die Steuerpflichtigen in zunehmendem Maße auf solche Vermögenswerte festlegen werden, für die sie keinen weiteren Besteuerungsvorgang zu erwarten haben. Die Steuerpflichtigen werden sehr wohl jene Vereinfachung in Anspruch nehmen, die entgegen dem Aufbau der Erbschafts- und Schenkungssteuer keine Rücksicht auf die Höhe des Vermögens oder den Verwandtschaftsgrad nimmt.

./.



Verein Österreichischer Steuerzahler

1010 Wien, Rotenturmstraße 13
Telefon (0222) 533 63 14

- 2 -

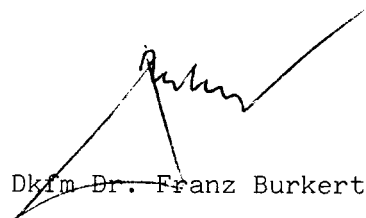
Die derzeitigen Erwägungen zu einer Reformierung sind bei allen Vereinfachungstendenzen, wie Verminderung der für den Verwandtschaftsgrad geltenden Steuerklassen, Verminderung der Steuerstufen und der Steuersätze sowie Erhöhung von Freibeträgen, nicht geeignet, grundsätzliche Ungerechtigkeiten zu eliminieren.

Die gesamte Problematik im Zusammenhang mit der Erbschafts- und Schenkungssteuer könnte durch einen Zuschlag zur Grundsteuer gerechter und administrativ einfach bewältigt werden (die Aufteilung nach dem Finanzausgleich sollte den Bürger nicht belasten). Das aufwendige Verfahren zur Feststellung der Einheitswerte sollte sinnvollerweise in einer regional nahen Beurteilung erfolgen.

Von Experten wurde ermittelt, daß der Erbschaftssteueranteil lediglich S 800 Mio. beträgt und durch einen 20 %-igen Zuschlag zum Grundsteuerertrag (im Jahre 1991 S 4,1 Mrd.) der Entfall an Erbschaftssteuer gedeckt werden könnte.

Der Verein Österreichischer Steuerzahler bietet gerne seine Mitarbeit speziell zu diesem Thema an.

Mit dem Ausdruck der
vorzüglichen Hochachtung



Dr. Franz Burkert

STELLUNGNAHME ZUM STEUERREFORMGESETZ 1993

Der Verein Österreichischer Steuerzahler erlaubt sich, zu dem zugegangenen Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1993 wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Verein Österreichischer Steuerzahler beschränkt sich - seiner Zielsetzung nach - auf Vorbringen, die seiner Meinung nach von allgemeinem Interesse für die Steuerbürger sind; in der gestrafften Stellungnahme sind daher bewußt Einzelinteressen, soweit sie keine gravierende Auswirkung auf die Allgemeinheit der Steuerzahler haben, ausgespart. Dazu kommt, daß Funktionäre unseres Vereines in verschiedenen Kommissionen und Interessenvertretungen mitarbeiten; im Hinblick auf den Umfang der von diesen Institutionen bereits abgegebenen und dem Verein Österreichischer Steuerzahler bekannten Stellungnahmen sollen ausführliche Wiederholungen vermieden werden.

Grundsätzlich muß auf die unzureichende Begutachtungsfrist und auf die Ungunst des Begutachtungszeitraumes während der allgemeinen Urlaubszeit hingewiesen werden.

ALLGEMEINES:

Der Verein Österreichischer Steuerzahler begrüßt grundsätzlich die Initiative zu einer weiteren Steuerreformetappe und die darin enthaltenen strukturellen Maßnahmen, wie Entfall der Gewerbe- und der Vermögensteuer, die zusammen mit den Maßnahmen der Kapitalertragsteuer II und der Familienbesteuerung erfreuliche Tendenzen erkennen lassen.

- 2 -

Dessen ungeachtet muß aber festgestellt werden, daß eine Reihe von notwendigen Maßnahmen fehlt, andere kontraproduktiv sind, sogar vielfach einen Rückschritt bedeuten; ein geschlossenes organisches und geplantes Reformkonzept fehlt nach wie vor. Die Notwendigkeit weiterer Reformetappen zeichnet sich zwingend ab.

IM EINZELNEN:

1. Einkommensteuer, Inflationsbereinigung des Steuertarifes

Die Erhöhung des allgemeinen Steuerabsetzbetrages um S 3.840,-- als jährlicher Fixbetrag ist nicht geeignet, das Postulat des Arbeitsübereinkommens zur Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung für die Dauer der XVIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates vom Dezember 1990 zu erfüllen. Es heißt dort: "Das bloße inflationsbedingte Hineinwachsen der Einkommen in höhere Progressionsstufen ist durch gezielte Maßnahmen zu vermeiden, ...". Vom Inkrafttreten der Tarifreform, laut Steuerreformetappe I, bis zum Inkrafttreten der Steuerreformetappe II ist eine Erhöhung des Verbraucherpreises von rund 20 % abzusehen, sodaß die tarifsenkende Wirkung der Reformetappe I bereits überholt ist. Dies ergibt sich sowohl aus den Statistiken der Abgabenquoten als auch aus Einzelberechnungen, die Steuererhöhungen in beträchtlichem Ausmaß aufweisen.

Diese Tendenz setzt sich auch in Zukunft fort. Wird die Vergangenheit außer Betracht gelassen, so wird in Zukunft die Erhöhung des allgemeinen Absetzbetrages in der Tarifstufe von S 150.000,-- nach zwei Jahren und in der Tarifstufe von S 300.000,-- bereits im ersten Jahr Mehrsteuern nach sich ziehen. Für die Einkommensteuerstufe über S 700.000,-- ist im ersten Jahr nicht einmal ein Drittel der Inflationsauswirkung abgegolten.

- 3 -

Da bekannt ist, daß bei den internen Verhandlungen zur Erstellung des Konzeptes etliche Möglichkeiten (Beseitigung von Ungerechtigkeiten und Ungereimtheiten in den gesetzlichen Bestimmungen) zugunsten einer zumindest teilweise inflationsbereinigten Tarifreform zur Debatte standen, sollte bei den Beratungen im Österreichischen Nationalrat sehr wohl das ursprüngliche Vorhaben einer Inflationsbereinigung des Tarifes zur Diskussion gestellt werden. Dies würde nicht nur dem Versprechen des Koalitionsabkommens, sondern auch den allgemeinen Erwartungen der Steuerbürger Österreichs entsprechen. Eine Abschaffung von Benefizien, für die sozialpolitisch keine absolute Notwendigkeit besteht, wäre eine Fortsetzung der in der ersten Reformetappe erfolgreich eingeschlagenen Tendenz. Sie entspricht dem vom Verein Österreichischer Steuerzahler vertretenen Postulat nach mehr Gerechtigkeit, umsomehr als Benefizien vielfach eine bloße Privilegierung bedeuten, die in Kompensation zur Tarifsenkung im allgemeinen verwendet werden könnte.

DIESE POSITION DER INFLATIONSBEREINIGUNG DES EINKOMMENSTEUERTARIFES IST HAUPTANLIEGEN DES V Ö S !

1. Mitarbeiterbeteiligung

Diesbezüglich bestehen Bedenken, daß die als neue Steuerbegünstigung konzipierten unentgeltlichen oder verbilligten Mitarbeiterbeteiligungen nur Dienstnehmern in Unternehmen bestimmter Kategorien möglich sein werden.

2. Pauschalierung

Der Verein Österreichischer Steuerzahler begrüßt grundsätzlich jegliche Vereinfachung, soweit gewährleistet ist, daß solche Maßnahmen vom Standpunkt des Gleichbehandlungsgrundsatzes vertretbar sind.

- 4 -

Die betriebswirtschaftliche Übersicht ist aus Gründen der Existenzerhaltung sowohl für die Wirtschaftsunternehmen als auch zur Kontrolle der Steuerleistungen notwendig. Dem sollten die Bestimmungen für Pauschalierungen und Festsetzung von Durchschnittssätzen Rechnung tragen. Sinnvoll wird vom Verein Österreichischer Steuerzahler jene Bestimmung angesehen, die für gleichbleibende Verhältnisse (Stabilität) Teilpauschalierungen möglich macht.

3. Handelsbilanz - Steuerbilanz

Da Steuerpflichtige im allgemeinen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen wirtschaften, sollten diese auch für das Steuerrecht gelten; dies bedeutet, daß das moderne Steuerrecht nach der Totalgewinnbetrachtung ausgerichtet werden sollte. Anstelle von Subventionierungen sollte der unbeschränkte Verlustvortrag für alle Einkunftsarten und ein beschränkter Verlustrücktrag zugelassen werden. Das handelsrechtlich festgelegte Imparitätsprinzip darf nicht durch steuerliche Bestimmungen außer Kraft gesetzt werden. Eine Vielzahl der derzeit einschränkenden Bestimmungen echte Abgrenzungsposten nicht zuzulassen, führt zur Substanzbesteuerung und gefährdet Unternehmungen und Arbeitsplätze. In diesem Sinne schließt sich der Verein Österreichischer Steuerzahler hinsichtlich der Kapitel Wertberichtigung und Rückstellungen der von der Industriellenvereinigung abgegebenen Stellungnahme an. Die Einschränkung der Bewertungs- und Gestaltungsspielräume sollte auf Fälle des § 22 (1) BAO beschränkt bleiben.

Immaterielle bzw. geringwertige Wirtschaftsgüter wären gleichartig wie materielle zu behandeln. Die im Entwurf vorgesehenen Differenzierungen wären demnach zu stornieren.

- 5 -

Der Verein Österreichischer Steuerzahler fordert weiters zum Wohle der österreichischen Wirtschaft wirtschaftspolitisches Augenmerk, weshalb die bestehenden Benachteiligungen von Kapitalbeteiligungen und Anschaffung von Know how, etc. dringend überdacht werden sollten.

Für die Behandlung der Übergangsgewinne sollte (für die Versteuerung der Zuschläge) die Aufteilung auf einen längeren Zeitraum zugelassen werden.

4. Ges.m.b.H.-Sonderbestimmungen

Die körperschaftsteuertechnische Mindestbesteuerung für Kapitalgesellschaften ist - zufolge der steuerkonfiskatorischen Wirkung - aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken abzulehnen; die Abzugsfähigkeit der Gründungskosten ist zuzulassen.

5. Betriebsaufgabe

Das Versäumnis des Gesetzgebers, nach einem Zeitraum von nunmehr 40 Jahren neuerdings Schillingeröffnungsbilanzen und die Ausweisung wahrer Werte (insbesondere für Liegenschaften) zuzulassen, kann nicht durch ungenügende Maßnahmen beseitigt werden. Unternehmer oder Personengesellschafter, die aus Pensionsgründen ihre Tätigkeit aufgeben, sollen in jedem Fall (auch im Falle einer Liquidation) in den Genuß des halben Steuersatzes kommen. Diese Gewißheit stellt für viele Unternehmer eine existenzielle Frage dar. Eine grundsätzliche Lösung wäre zu suchen; zumindest sollte eine Ausdehnung der vorgesehenen Zehnjahresfrist erfolgen.

- 6 -

6. Vereinfachung der lohnabhängigen Abgaben

Unbefriedigend sind die steckengebliebenen Vorhaben zur Vereinfachung der Berechnung lohnabhängiger Abgaben. Auch in diesem Belang wird nicht das Versprechen im Koalitionsabkommen erfüllt. Eine weitere Belastung der Arbeitskosten, wie durch die Kommunalabgabe, sollte sehr wohl überlegt werden. Vereinfachungsmaßnahmen sind weiterhin zu urgieren.

7. Einheitliche Abgabetermine

Die Zusammenballung zu einem einheitlichen Abgabetermin, nämlich dem 25. des Folgemonates, für jegliche Steuernachzahlungen, Vorauszahlungen und Selbstbemessungsabgaben aller Art, ist vom volkswirtschaftlichen Standpunkt äußerst bedenklich, da auch zu diesem Zeitpunkt von den Unternehmungen die Löhne und Gehälter (sowie zweimal im Jahr zusätzlich der 13. und 14. Monatsbezug) ausbezahlt werden müssen.

8. Erbschafts- und Schenkungssteuer

Größtes Interesse besteht seitens des Vereins Österreichischer Steuerzahler für eine gerechte Lösung auf dem Gebiet der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Es wird vorgeschlagen, diese Steuer entfallen zu lassen und als Ersatz einen 20 %-igen Zuschlag zur Grundsteuer einzuheben.

9. Kreditsteuer

Die Belastung von Kreditverträgen zwischen Privaten möge unterbleiben.

- 7 -

10. Stiftungsrecht

Die Vorhaben im Stiftungsrecht entsprechen in keiner Weise den Vorstellungen des österreichischen Normalbürgers. Das derzeit stipulierte aufwendige Verfahren ist wohl nur für Großvermögen, aber nicht für den Mittelstand geeignet.


ZUSTIMMENDE STELLUNGNAHME:

Die folgenden Maßnahmen erscheinen dem Verein Österreichischer Steuerzahler sinnvoll:

- * Ausweitung der Tatbestände, die unter die Endbesteuerung zu subsumieren sind (Gleichbehandlung betrieblicher und privater Kapitalerträge, Einbeziehung der Aktien in die Endbesteuerung)
- * Schritte in Richtung einer allgemeinen Veranlagung
- * Ausdehnung der Möglichkeit für Nichtbuchführende, die Umsatzsteuer nach vereinbarten Entgelten abrechnen zu können
- * Teilpauschalierung und die daraus zu erwartende Hebung der Rechtssicherheit
- * Halber Körperschaftsteuersatz auch für verdeckte Ausschüttung
- * Die nunmehrige Aliquotierung von Absatzbeträgen
- * Vermeidung von Mißbrauchstatbeständen zwecks Aufrechterhaltung eines allgemeinen Steuerniveaus

Wien, am 13.9.1993

VEREIN ÖSTERREICHISCHER STEUERZAHLER


Dkfm. Dr. Franz Burkert